

SATZUNG

der Stadt Annweiler am Trifels über die Einrichtung und die Wahl eines Jugendstadtrates

vom 10. Januar 1997

Der Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Kapitel: Einrichtung des Jugendstadtrates

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Annweiler am Trifels ist bestrebt, die Teilnahme aller minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Stadt zu fördern.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Annweiler am Trifels wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Jugendstadtrat eingerichtet, in dem die minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sind.
- (2) Im Jugendstadtrat werden die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilnahme am Gemeindeleben erörtert und gegenüber den gemeindlichen Organen vertreten.
- (3) Der Jugendstadtrat kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, beraten. Auf Antrag des Jugendstadtrates soll der Stadtbürgermeister dem Stadtrat die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; der Vorsitzende des Jugendstadtrates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse oder der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat der Vorsitzende des Jugendstadtrates nach Abschluß der Beratung für die Dauer der Abstimmung den Sitzungssaal zu verlassen.
- (4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die die minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner in besonderer Weise betreffen, soll der Jugendstadtrat rechtzeitig durch den Stadtbürgermeister informiert werden.
- (5) Der Jugendstadtrat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuß, einem Ortsbeirat oder dem Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Jugendstadtrat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende seiner Wahlzeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendstadtrat gehören ausschließlich minderjährige Einwohnerinnen und Einwohner - auch Ausländer und Staatslose - an. § 11 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (2) Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 23. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der in Satz 1 genannten Zahl und ist eine Ergänzung des Jugendstadtrates durch Nachrücken von Ersatzleuten nicht möglich, gilt der Jugendstadtrat bis zum Ende seiner Wahlzeit als aufgelöst. Sofern Sitze im Jugendstadtrat nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, gilt die Zahl der besetzten Sitze als satzungsgemäße Zahl im Sinne des Satzes 1; Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1, §§ 21 und 22 sowie die §§ 30, 31 GemO entsprechend.

§ 4

Wahl der Mitglieder

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach Kapitel 2 dieser Satzung. Der Jugendstadtrat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 20 v. H. der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner beteiligen. Kommt diese Mindestwahlbeteiligung nicht zustande, so wird von der Einrichtung des Jugendstadtrates für die vorgesehene Wahlzeit abgesehen.
- (2) Die Wahlzeit des Jugendstadtrats beträgt drei Jahre. Die Wahl soll in den Monaten Mai bis September erfolgen. Den Termin bestimmt der Stadtrat.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Jugendstadtrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Jugendstadtrates einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn feststeht, daß das Mindestquorum für die Wahlbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht erreicht wurde.
- (2) Bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden werden dessen Befugnisse vom Stadtbürgermeister ausgeübt. Dies gilt auch in Fällen des Abs. 1 Satz 3.

§ 6

Vertrauensperson

Der Jugendstadtrat kann eine Vertrauensperson wählen. Wird eine Vertrauensperson gewählt, muß diese Mitglied des Stadtrates sein.

§ 7

Verfahren im Jugendstadtrat

- (1) Für das Verfahren im Jugendstadtrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Jugendstadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl seiner Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates eine eigene Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Jugendstadtrates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Jugendstadtrat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluß nicht zustande, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (3) Der Stadtbürgermeister und die Stadtbeigeordneten sowie die nach § 6 wählbare Vertrauensperson können an Sitzungen des Jugendstadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 8

Verhältnis zur Verbandsgemeindeverwaltung

Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt den Jugendstadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Kapitel: Wahl des Jugendstadtrates

§ 9

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Jugendstadtrats werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.
(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 10

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle minderjährigen deutsche, ausländische und staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

1. das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Annweiler am Trifels eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und
3. nicht nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 1 Abs. 2 und 3, §§ 2, 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des KWG gelten entsprechend.

§ 11

Verbleiben im Amt

Zur Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit des Jugendstadtrates bleiben auch solche gewählte Personen bis zum Ende der Wahlzeit im Amt, die das 18. Lebensjahr während der laufenden Wahlzeit vollenden. Die Regelung in Satz 1 gilt nur so lange, wie die dort genannten Personen nicht

1. zum Stadtbürgermeister,
2. zum Stadtbeigeordneten,
3. als Mitglied des Stadtrates,
4. als Mitglied eines Ortsbeirates oder
5. als Mitglied eines Ausschusses

gewählt werden und ihr Mandat annehmen.

§ 12 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuß und
3. der Wahlvorstand.

§ 13 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Stadtbürgermeister. Stellvertretender Wahlleiter ist sein allgemeiner Vertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuß und den Wahlvorstand. Er macht den Wahltag öffentlich bekannt.

§ 14 Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und vier oder sechs Beisitzern sowie dem Schriftführer. Die Beisitzer und Schriftführer werden vom Wahlleiter spätestens am 20. Tage vor der Wahl auf Vorschlag der Wahlberechtigten berufen. Werden keine Personen vorgeschlagen, liegt die Berufung der Beisitzer im Ermessen des Wahlleiters. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Schriftführer und Stellvertreter sollen nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung sein.
- (2) Die Beisitzer und Stellvertreter müssen gemäß § 10 dieser Satzung wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein.
- (3) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung des Wahlergebnisses,
 2. Verteilung der Sitze.
- (4) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung; über diese sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern zu unterzeichnen sind. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind rechtzeitig vorher öffentlich bekannt zumachen.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Der Schriftführer, oder im Falle der Vertretung der stellvertretende Schriftführer, hat ebenfalls Stimmrecht. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Wahlvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird spätestens am 20. Tage vor der Wahl ein Wahlvorstand bestellt. Er setzt sich aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertreter und vier oder sechs Beisitzern zusammen.

- (2) Wahlvorsteher ist der Stadtbürgermeister. Stellvertretender Wahlvorsteher ist der allgemeine Vertreter. Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, bestellt der Stadtbürgermeister die weiteren Wahlvorsteher und Stellvertreter. Schriftführer und Stellvertreter sollen nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung sein. Die Beisitzer müssen gemäß § 10 dieser Satzung wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein.
- (3) Findet die Wahl zum Jugendstadtrat mit einer anderen Wahl oder Abstimmung gleichzeitig an demselben Tage statt, so sind für die Wahl zum Jugendstadtrat besondere Wahlvorstände gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht zu bilden. Die für die andere Wahl oder Abstimmung gebildeten Wahlvorstände sind dann auch zu Wahlvorständen für die Wahl zum Jugendstadtrat zu bestellen. Wahlberechtigte nach § 10 dieser Satzung werden diesen Wahlvorständen als Hilfskräfte im Sinne des Kommunalwahlrechts zugewiesen.

§ 16

Entschädigung

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld.

§ 17

Stimmbezirke

Der Wahlleiter bildet die Stimmbezirke nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit.

§ 18

Wählerverzeichnis

Die Verbandsgemeindeverwaltung legt ein Wählerverzeichnis an. In das Wählerverzeichnis werden alle wahlberechtigten mit Vor- und Familienname, Geburtstag, Anschrift und Nationalität eingetragen.

Das Wählerverzeichnis ist an Werktagen vom 26. bis zum 16. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.

§ 19

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Jeder Wahlberechtigte wird spätestens am 26. Tag vor der Wahl von der Verbandsgemeindeverwaltung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt. Auf der Wahlbenachrichtigung wird neben den Daten des Wählerverzeichnisses der Wahltag, das Wahllokal, die Wahlzeit, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zur Stimmabgabe mitzubringen mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann, aufgeführt.

§ 20

Berichtigung und Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 10 dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Wer glaubt, wahlberechtigt zu sein oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter bis zum 2. Tag vor der Wahl berichtigen.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 10.00 Uhr, abzuschließen.

§ 21 Wahlscheinantrag

Für die Erteilung von Wahlscheinen gelten das KWG und die KWO mit der Maßgabe entsprechend, daß der Wahlschein bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 10 Uhr, beantragt werden kann. § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KWO gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die dort genannte Frist erst um 16.00 Uhr endet.

§ 22 Beslußfähigkeit des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlleiter am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlußfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter befinden müssen, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer, oder im Falle der Vertretung der stellvertretende Schriftführer, hat ebenfalls Stimmrecht.

§ 23 Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 24 Stimmzettel, Wahlumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden von der Verbandsgemeindeverwaltung entsprechend § 33 KWG hergestellt. § 33 Abs. 3 KWO findet keine Anwendung.
- (2) Abweichend von § 34 KWO wird die Verbandsgemeinde ermächtigt, auch andere als die dort genannten Wahlumschläge bereitzustellen.

§ 25 Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Verbandsgemeindeverwaltung übergibt dem Wahlvorstand eines jeden Stimmbezirks vor der Wahl:

1. das Wählerverzeichnis,
2. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Anzahl,
3. Vordruck für die Wahlunterschrift,
4. Vordruck für die Schnellmeldung, soweit kein Fall nach § 30 Satz 2 dieser Satzung vorliegt,
5. Abdrucke dieser Satzung, des KWG und der KWO,
6. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
7. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstige Unterlagen.

§ 26

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, indem er seinen Stellvertreter, den Schriftführer, dessen Stellvertreter und die ehrenamtlichen Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 27

Stimmabgabe

- (1) § 33 KWG findet entsprechende Anwendung, da nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine Mehrheitswahl durchgeführt wird.
- (2) Die Stimmabgabe ist geheim und muß in der Wahlkabine erfolgen.
- (3) Der Wähler erhält beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Insoweit findet § 47 Abs. 1 KWO keine Anwendung. Er soll sich durch einen gültigen Personalausweis, Pass oder Passersatz ausweisen können und soll die Wahlbenachrichtigung vorweisen.
- (4) Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels wird die Wahlbenachrichtigung anhand des Wählerverzeichnisses überprüft. Zur Stimmabgabe ist nur zugelassen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (5) Nach Einwurf des verschlossenen Briefumschlags in die Wahlurne wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Verwendung von Stimmzählgeräten ist zulässig.
- (6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 28

Schluß der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher schließt um 18.00 Uhr die Wahlhandlung. Von da ab dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden.

§ 29

Ergebnisermittlung

Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erstellt der Schriftführer eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Niederschrift und Stimmzettel, Wählerverzeichnis und alle sonstigen, dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen sind dem Wahlleiter oder dessen Beauftragtem zu übergeben.

§ 30

Vorläufiges Wahlergebnis

Das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis ist durch Schnellmeldung dem Wahlleiter in der Regel telefonisch durchzugeben. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn nur ein Stimmbezirk gebildet wurde und der Wahlvorsteher mit dem Wahlleiter personenidentisch ist.

§ 31

Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuß prüft aufgrund der Wahlniederschrift jedes Stimmbezirkes die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Es sind
 1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen

festzustellen.

§ 32

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das festgestellte Wahlergebnis wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der KWO.

§ 33

Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern. Die Annahme der Wahl bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn in der in Absatz 1 genannten Frist beim Wahlleiter keine Erklärung eingeht.

§ 34

Anwendung des KWG und der KWO

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten im übrigen die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung – mit Ausnahme der §§ 23 bis 31 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Kapitel: Schlußbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 10. Januar 1997

Stadt Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Rillmann

Stadtbürgermeister